

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 43

Artikel: Die Gesetze der Ordnung als Grundlagen der Baukunst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesen hat der Stadtrat vor allem gefordert, daß für das Projekt ein engerer Wettbewerb veranstaltet werde. Es ist in Aussicht genommen, unter zwölf stadtzürcherischen Architekten einen öffentlichen Wettbewerb durchzuführen.

Zu den Hauptsorgen des Initiativkomitees gehört die Beseitigung gefährlicher Konkurrenzprojekte. Einmal ist die Idee aufgetaucht, man könnte auf dem sogenannten „Schneeli-Gut“ in der Enge, das zur Abhaltung der „Züga“ diente, ein solches Kongreß- und Ausstellungsgebäude errichten. Gegen diese Auffassung hat das Komitee sofort nachdrücklich Stellung genommen. Des fernern beschloß das Initiativkomitee, mit allem Nachdruck gegen das Oerlikoner Projekt eines großen Stadions mit Ausstellungshalle Stellung zu nehmen, soweit zur Finanzierung dieses Oerlikoner Projektes Veranstaltungen herangezogen werden müßten, die bereits für das Zürcher Kongreß- und Ausstellungsgebäude vorgesehen sind. Das Initiativkomitee verlangt ausdrücklich, daß, wenn in Oerlikon eine gedeckte Radrennbahn gebaut werden sollte, die Finanzierung auf anderem Wege erreicht werden müsse als durch eine Konkurrenzierung des Zürcher Kongreß- und Ausstellungsgebäudes. Der Brauereiverband von Zürich hat das an ihn gerichtete Gesuch um eine finanzielle Beteiligung mit Genossenschaftskapital im Betrage von 300,000 Fr. abgelehnt, da dieses Kongreß- und Ausstellungsgebäude als Absatzstelle für seine Produkte keine große Rolle spiele.

Wie bereits bemerkt, soll in allernächster Zeit die Gründung der Genossenschaft für das Zürcher Kongreß- und Ausstellungsgebäude erfolgen. Jeder der im Initiativkomitee vertretenen Verbände hatte einen Anteilschein von 500 Frankn einzubezahlen. In der Bilanz, die vom Initiativkomitee aufgestellt worden ist, figurieren unter den Aktiven folgende Posten:

	Fr.
Landerwerb Dürler-Gut	3,000,000
Anlagewert der Tonhalle samt Gelände	1,600,000
Renovation und Umbauten der Tonhalle	500,000
Baukosten des Kongreß-Gebäudes	3,975,000
Zuschlag für die Fundamente	200,000
Umgebungsarbeiten	100,000
Mobilien und Einrichtungen	500,000

In den Passiven figurieren die bereits aufgeführten Hypotheken der Banken, der Stadt, der Beitrag des Kantons und das Genossenschaftskapital. In der Betriebsrechnung sind folgende Einnahmen eingestellt:

	Fr.
Saalmieten	60,000
Ausstellungshalle	435,000
Wirtschaft	200,000
Garderobe	60,000
Reklame	30,000
Summe	785,000

Diesen Einnahmen würden nach dem Voranschlag 759,000 Fr. an Ausgaben gegenüberstehen, wovon 259,875 Fr. auf Zinsen für die erste Hypothek à 4 1/2 % entfallen würden. Der eingesetzte Posten „Steuern“ mit 12,000 Fr. beruht allerdings auf der Voraussetzung, daß das Kongreß- und Ausstellungsgebäude als gemeinnütziges Unternehmen erklärt und infolgedessen von der Kapitalsteuer befreit würde.

* * *

Bemerkung der Redaktion: Es handelt sich hier um Mitteilungen, die vorzeitig und ohne Wissen des „Komitees für ein Konzert-, Kongreß- und Aus-

stellungsgebäude“ vom Pressebureau Enderli den Zeitungen gemacht worden sind und Einzelheiten enthalten, die beim heutigen Stande mehrseitiger, mühsamer Unterhandlungen nicht durchweg als feststehend gelten können.

„N. Z. Z.“

Die Gesetze der Ordnung als Grundlagen der Baukunst.

Dr. J. H. Zu den allgemeinsten Verständigungsmitteln gehört das Gesetz der Schönheit. Die Gesetze der Ordnung lassen aus dem Chaos ein Kosmos werden. Die Gesetze der Ordnung beruhen auf Komplexen, die jedem Menschen eigentümlich sind, sonst könnte ihre Ordnung nicht allgemein verständlich sein. Die Gesetze der Ordnung wurzeln in der Schwerkraft. Die wichtigsten Gestaltungsmomente sind die Symmetrie, die Richtung und die Proportionalität.

Der altgriechische Begriff symmetria bezeichnete die Harmonie im heutigen Sinn. In der Gegenwart verstehen wir unter Symmetrie Spiegelgleichheit. Radial ist diejenige Symmetrie, die an Stelle der Achse einen Punkt hat. Die Symmetrie bringt das vollendete Gleichgewicht zum Ausdruck und bedingt im Beschauer das Gefühl der Ruhe. Hinsichtlich der Symmetrie handelt es sich für die Baukunst stets um die aufrechte Achse. Auch ein ungeschultes Auge empfindet Neigungen als Störung, wir erinnern beispielsweise an schiefe Türme usw. Je deutlicher die Symmetrie ausgedrückt ist, um so größer ist die Empfindung der Ruhe beim Beschauer. Bei der Bewertung der Symmetrie ist es auch wichtig, wie wir dem Bau entgegentreten, das heißt, von welchem Standpunkt wir das Bauwerk betrachten. Am deutlichsten kommt die Symmetrie in denjenigen Bauwerken zum Ausdruck, in denen das cholerische Kulturtemperament vorherrscht, beispielsweise bei den ägyptischen Pyramiden. Der Choleriker benutzt bewußt die Symmetrie als Dienerin der Kunst. Teilweise artet die Gewalt der Symmetrie beim cholerischen Kulturtemperament bis zur Tyrannei aus.

Der griechische Künstler, dem es auf die Darstellung des Körperhaften ankam, konnte die Symmetrie nicht als das entscheidende Symbol anerkennen. Regelmäßig führt der Weg auf den griechischen Tempel nicht so, daß der Beschauer den Tempel in der Mittelachse sieht. Für die Baukunst des Orients gilt sowohl für den Grundriß als auch für den Gesamtraum die radiale Symmetrie. Für die Betonung des Wesens der Symmetrie kommt es auf die simultane Erfassung des Bauwerks an. Die Gotik ist unstreitig ein Feind der simultanen Erfassung, aus diesem Grund verstecken sich gotische Prachtbauten hinter niedrigen Häusern. Die Betrachtungsweise, zu der uns die schmalen Gassen, die zu solchen Kirchen führen, zwingen, nennen wir sukzessiv. Wir können eine gotische Kirche nur selten ganz übersehen, dem Blick bietet sich stets nur ein kleiner Teil dar. Hier gibt es keine betonte Symmetrie. Dies änderte sich mit dem Beginn der Renaissance, da diese das Schönheitsgesetz der Reihung befürwortete.

Die Richtung ist vom Gleichgewicht insofern verschieden, als sie nur als Bewegung und deshalb nur in der Tiefenrichtung, nicht in der breiten Ausdehnung beurteilt werden kann. Die Tiefe braucht nicht immer im rechten Winkel von uns wegzuführen. Beim griechischen Tempel stellen wir fest, daß die

Säulenhöhe etwa gleich dem Doppelten der Entfernung und der nächsten Säule ist. Der Tempel spricht also im Takt und Rythmus zu uns. Ganz anders wirkt der Säulenweg des ägyptischen Tempels mit seiner bedrückend engen Reihung der Säulen. Bei der deutschen Renaissance stellen wir eine Zweiheit von Symmetrie und Reihung fest. Die Reihung wurde von italienischen Vorbildern entnommen. Von besonderer Bedeutung ist das Gesetz der Richtung für das bauliche Schaffen der Neuzeit. Die Richtung ist das Symbol des Horizonts, in dem sich der Verkehr als kräftigster Ausdruck unserer Zeit abspielt. Die Aufgaben der heutigen Weltkultur können nur durch den Verkehr bewältigt werden. Mit Hilfe der Technik wurden vorher unvorstellbare Verkehrsleistungen möglich. Damit erwarb die Richtung den Anspruch, im Bau symbolisiert zu werden. Die Idee der Reihung durchdringt unter anderem auch die Siedlungsaufgaben.

Die Proportionalität steht insofern dem Gleichgewicht nahe, als wir sie nur quer zu unserer Blickrichtung beurteilen können. Zur Beurteilung des Gleichgewichts brauchen wir die Wagerechte, zur Beurteilung der Proportionalität ist darüber hinaus die Aufrechte erforderlich. Eine weitere Verwandtschaft mit dem Gesetz des Gleichgewichts besteht darin, daß wir die Proportionalität nur simultan erfassen können. Die Proportionalität gehört zu den schwierigsten Baugesetzen, ihr gegenüber ist die Symmetrie und die Reihung oder Richtung auch durch den Laien nachweisbar. Der menschliche Körper ist nach dem Goldenen Schnitt gestaltet. Der Goldene Schnitt zerlegt eine Strecke derart, daß sich der kleinere Abschnitt zum größeren, wie der größere zur ganzen Strecke verhält. Der Goldene Schnitt spielt außer in der Baukunst in der Malerei und im Kunstgewerbe eine bedeutsame Rolle. Harmonie ist in ihrem Wesen mit Ähnlichkeit gleichzusetzen. Harmonie und Ähnlichkeit sind die Kernpunkte der Proportionalität. So gesehen wird das Bauwerk zum Organismus, an dem sich die großen Ordnungsgesetze offenbaren. Nach dem Temperament der Baukultur richtet es sich, welche Ordnungsgesetze besonders betont werden.

Bauchronik.

Baupolizellliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 19. Januar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. E. Lindstädt, Umbau Zähringerstraße 16, Z. 1;
2. van Bergen's Erben, Vergrößerung einer Dachlücke Dienerstraße 17, Z. 4;
3. Kanton Zürich, Wellblechschutzhütte beim kantonalen Notspital Winterthurerstraße 204, Z. 6;
4. H. Gujer, Ausbrechen einer Fensteröffnung Freudenbergstraße 96, Z. 7;

Mit Bedingungen:

5. F. J. Hurst, Umbau Zähringerstraße 45, Abänderungspläne, Z. 1;
6. Genossenschaft „Boßhardhaus“, Umbau Bleicherweg 10, Z. 2;
7. F. Gerteis, Dreifamilienhaus Kalchbühlstraße 55, Umbau und Abänderung der Lage, teilweise Verweigerung, Z. 2;
8. Immobilien-Genossenschaft „Wieding“, Umbau Hohlstraße 145/147, Z. 4;

9. Immobilien-Genossenschaft „Wieding“, Umbau Sihlfeldstraße 202, Z. 4;
10. G. Zimmermann, Umbau im Keller Militärstraße Nr. 108, Z. 4;
11. H. Günthardt, Fortbestand der prov. Schuppenanbauten Neugasse 73/Röntgenstraße, Z. 5;
12. F. Tüscher, Autoremisenanbau Susenbergstraße Nr. 208, Wiedererwägung, Z. 6;
13. S. Herzog, Umbau Englischviertelstraße 34, Z. 7;
14. Kanton Zürich, def. Bewilligung der prov. Holzbau an der Plattenstraße, Z. 7;
15. E. Schärer, Autoremisenanbau bei Steinwiesstraße Nr. 86, Z. 7;
16. Ch. Weber, Mehrfamilienhaus mit zwei Autoremis Flobotstraße 2, Wiedererwägung, Z. 7;
17. C. Wirth-Lindenmeyer's Erben, Umbau mit Einrichtung einer Autoreparaturwerkstatt und Wäscherei Minerva-/Merkurstraße 43, Z. 7;
18. D. Bretscher, Doppelmehrfamilienhaus Triemlistraße 89, Z. 9;
19. K. Gräfle, zwei Einfamilienhäuser Birmensdorferstraße 575 und 577, teilweise Verweigerung, Z. 9;
20. Fr. Häusle, 2 Einfamilienhäuser Mühlezelgstraße Nrn. 42 und 44, Z. 9;
21. J. Müller, Umbau Saumackerstraße 92, teilweise Verweigerung, Z. 9;
22. K. Lehner und J. Surber, 2 Mehrfamilienhäuser Ackersteinstraße 21 und 23, Z. 10;
23. Stadt Zürich, An- und Umbau Salerstraße 4, Z. 11.

Ein Kunstwettbewerb. Die Jury für die Prüfung der Entwürfe für die malerische Ausschmückung einer Nische vor dem Auditorium Maximum der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, die unter dem Vorsitz von D. Baud-Bovy versammelt war, hat aus den von den sieben zum engern Wettbewerb eingeladenen Künstlern eingelangten Entwürfen einstimmig denjenigen von Augusto Giacometti in Zürich für die Ausführung empfohlen. Sie teilte ferner drei Preise zu, einen ersten an Karl Hügin, Zürich, und zwei zweite an die Maler Blandet in Confignon und O. Baumberger in Zürich.

Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen Neubau auf dem Alfred Escher-Areal in Zürich 2. Die Ausstellung der Entwürfe findet statt: in der Ausstellungs- und Sporthalle an der Badenerstraße 527, in Zürich-Altstetten, vom Sonntag den 21. Januar bis und mit Sonntag den 4. Februar 1934, ausgenommen am Samstagnachmittag den 27. Januar. — Besichtigungszeit: 10—12 und 13—17 Uhr. Der Bericht des Preisgerichtes kann im Ausstellungslokal bezogen werden.

Wettbewerb der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Im Wettbewerb der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt für den Neubau am Alpenquai ist folgende Rangordnung bekannt geworden: 1. Rang, Preis 7200 Fr., A. & H. Oeschger, Architekten in Zürich; 2. Rang, Preis 7000 Fr., Gebrüder Bräm, Architekten in Zürich; 3. Rang, Preis 6500 Fr., Dr. Roland Rohn, Architekt, Zürich; 4. Rang, Preis 5500 Franken, Hans Gachnang, Architekt, Oberrieden; 5. Rang, 4800 Fr., E. Hostettler, Architekt, Bern; 6. Rang, 4000 Fr., E. Streubel, Architekt, Zürich. Ferner sind 4 Projekte zum Ankauf bestimmt worden.

Zürcher Neubauten für 9 Millionen Franken. Dem Zürcher Gemeinderat legte der Stadtrat eine Reihe Anträge zur Erstellung von Bauten vor, die insgesamt nahezu 9 Millionen Franken kosten sollen.